

Amtliche Mitteilungen Verkündungsblatt

36. Jahrgang, Nr. 103, 03.12.2015

**Bekanntmachung der Neufassung der
Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 2. Dezember 2015

**Bekanntmachung der Neufassung der
der Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Maschinenbau
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 2. Dezember 2015

Aufgrund des Artikels III der Zweiten Ordnung zur Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Wirtschaft der Fachhochschule Dortmund vom 1. Dezember 2015 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 36. Jahrgang, Nr. 102 vom 30.11.2015) wird die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund nachfolgend neu bekannt gemacht.

Diese Neufassung berücksichtigt

- die Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 29. November 2001 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 22. Jahrgang, Nr. 86 vom 04.12.2001),
- die Änderung der Fachbereichsordnung (FBO) des Fachbereichs Maschinenbau der Fachhochschule Dortmund vom 22. Juli 2003 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 24. Jahrgang, Nr. 20 vom 01.08.2003),
- die o. g. Ordnung vom 26. November 2015.

Dortmund, den 2. Dezember 2015

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

**Fachbereichsordnung (FBO)
des Fachbereichs Wirtschaft
der Fachhochschule Dortmund**

In der Fassung der Neubekanntmachung vom 2. Dezember 2015

**§ 1
Aufgaben des Fachbereichs**

Der Fachbereich Maschinenbau erfüllt die ihm durch das Hochschulgesetz (HG) und die Grundordnung der Fachhochschule Dortmund (GO) zugewiesenen Aufgaben. Dabei richten sich die Studiengänge und Studienrichtungen sowie die Forschungsschwerpunkte nach dem vom Rektorat gemäß § 16 Absatz 1 Satz 5 HG festgelegten Hochschulentwicklungsplan.

**§ 2
Organe des Fachbereichs; Vertretungsregelung**

- (1) Organe des Fachbereichs sind
 - die Dekanin oder der Dekan und
 - der Fachbereichsrat.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan wird durch die Prodekanin oder den Prodekan vertreten.

**§ 3
Fachbereichsrat**

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören gemäß § 12 Absatz 2 GO als stimmberechtigte Mitglieder an:
 1. fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer;
 2. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 3. eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung;
 4. zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.
- (2) Nichtstimmberechtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Dekanin oder der Dekan. Sie haben Antrags- und Rederecht. Die Dekanin oder der Dekan ist Vorsitzende oder Vorsitzender des Fachbereichsrats.

**§ 4
Studienbeirat**

- (1) Der Fachbereichsrat wählt die Mitglieder des Studienbeirats. Die Amtszeit des Studienbeirates entspricht der des Fachbereichsrates.
- (2) Der Studienbeirat setzt sich wie folgt zusammen:
 - Prodekanin oder Prodekan oder der Person, die nach dem § 26 Absatz 2 Satz 4 HG beauftragt wurde, als Vorsitzender oder Vorsitzendem,
 - drei Mitglieder aus der Gruppe der Lehrenden sowie
 - vier Mitglieder aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten.Die Stimme der oder des Vorsitzenden ist bei Stimmgleichheit ausschlaggebend.

(3) Die Aufgaben ergeben sich aus §§ 28 Absatz 8, 64 Absatz 1 HG.

§ 5 Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung des Senats gilt für den Fachbereichsrat entsprechend.

§ 6 Kommissionen und Ausschüsse

Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachbereichsrat gemäß § 12 Absatz 1 HG Kommissionen und Ausschüsse bilden.

§ 7 Gleichstellungsbeauftragte

Der Fachbereichsrat wählt zu Beginn seiner Amtszeit aus der Mitte der weiblichen Mitglieder des Fachbereichs die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs, welche anschließend von der Dekanin oder dem Dekan zu bestellen ist.

§ 8 Änderungen der Fachbereichsordnung

Eine Änderung der Fachbereichsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Fachbereichsrats.

§ 9 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung *

- (1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2001 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen - Verkündungsblatt - der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

* Diese Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Fachbereichsordnung in der ursprünglichen Fassung vom 29. November 2001. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen ergibt sich aus der in der vorangestellten Neubekanntmachung bezeichneten Änderungsordnung. Die vorliegende Bekanntmachung enthält die vom 19. November 2015 an geltende Fassung der Fachbereichsordnung.